



Allgemeinverfügung über die Bewilligung eines Pflanzenschutzmittels in besonderen Fällen

vom 20. März 2024

Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen,
gestützt auf Artikel 40 der Verordnung vom 12. Mai 2010¹
über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln,
verfügt:

Das Pflanzenschutzmittel

Redigo M mit den Wirkstoffen Metalaxyl (20 g/l) und Prothioconazol (100 g/l)
wird, befristet bis zum 31. Mai 2024, ausschliesslich zur Produktion von 20 000 kg
Saatgut für den Export mit den nachfolgenden Auflagen bewilligt:

Bewilligte Anwendungen:

| Anwendungsgebiet | Schadorganismus | Anwendungsverfahren | Auflagen |
|-----------------------------|----------------------|---|----------|
| Feldbau | | | |
| Mais (Saatgutbehandlung) | Keimlingskrankheiten | Aufwandmenge: 15 ml/Saat- guteinheit (50 000 Körner) | 1, 2 |

Auflagen für den Einsatz

- 1 Beizen des Saatguts: Schutzhandschuhe + Schutzanzug tragen.
- 2 Die Etiketten von Säcken mit behandeltem Saatgut sind mit folgenden Angaben zu versehen:
 - Gebeiztes Saatgut. Nicht einnehmen! Überreste dürfen (auch gewaschen) nicht als Futter oder Lebensmittel verwendet werden.
 - Öffnen der Saatgutsäcke und Beladen der Sämaschine nur mit Schutzhandschuhen. Entwicklung und Einatmen von Staub vermeiden.

Gefahrenkennzeichnungen:

- Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
- EUH208: Enthält 1,2-Benzisothiazolin-3-on und Reaction mass aus: 5-Chloro-2-methyl-1, 2-thiazol-3(2H)-on/2-Methyl-1,2-thiazol-3(2H)-on (3:1). Kann allergische Reaktionen hervorrufen

¹ SR 916.161

- EUH401: Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten.
- H317: Kann allergische Hautreaktionen verursachen
- H361d: Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.
- H410: Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung
- SP 1 Mittel und/oder dessen Behälter nicht in Gewässer gelangen lassen.

Signalwort:

- Achtung

Gefahrensymbole und -bezeichnungen:

- GHS07 Vorsicht gefährlich
- GHS08 Gesundheitsgefährdend
- GHS09 Gewässergefährdend

Entzug der aufschiebenden Wirkung

Einer allfälligen Beschwerde gegen diese Allgemeinverfügung wird gemäss Artikel 55 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968² über das Verwaltungsverfahren die aufschiebende Wirkung entzogen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder die ihres Vertreters zu enthalten; sie ist im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen, und es sind ihr die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen.

20. März 2024

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit
und Veterinärwesen

Der Direktor: Hans Wyss

² SR 172.021